



# Vergabe von Prüffingenieurleistungen/E-Vergabe



## Vergabe von Prüffingenieurleistungen

Vergabeordnung für freiberuflich Tätige

- Anwendungsbereich der VOF
- Vergabe von Prüffingenieurleistungen oberhalb des Schwellenwerts
- Vergabe von Prüffingenieurleistungen unterhalb des Schwellenwerts

-Vergabe

## E-Vergabe

Elektronische Vergabeplattform des Bundes

- Eigenschaften der E-Vergabe Plattform des Bundes
- Zwang zur elektronischen Angebotsabgabe
- Informationen und Schulungen zur E-Vergabe Plattform



# Vergabe von Prüfsingenieurleistungen

## Anwendungsbereich der VOF

Unter die VOF fallen die Leistungen, die im Rahmen einer **freiberuflichen Tätigkeit** erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren **Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann** (s. auch § 1 VOF 2009), wenn der Schwellenwert des zu vergebenden Auftrages von 125.000 € (§ 2 Nr. 2 VgV) überschritten wird.

Zu der **freiberuflichen Tätigkeit** gehören auch im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die **selbständige Berufstätigkeit** u. a. der Rechtsanwälte, **Ingenieure, Architekten**, Dolmetscher, Lotsen sowie die Tätigkeiten der Forschungs- und Versuchsanstalten und Hochschulinstitute.

Aus der Formulierung "vorab" folgt, dass zur Beurteilung, ob eine eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistung vorliegt, auf eine **vorausschauende Perspektive** abzustellen ist. Darüber hinaus ist nach dem Wortlaut auf die **Beschreibbarkeit der Lösung der Aufgabe** abzustellen, nicht auf die Beschreibbarkeit der Aufgabe selbst.



# Vergabe von Prüfsingenieurleistungen

## Anwendbarkeit der VOF auf die Vergabe von Prüfsingenieurleistungen

Durch die **Änderung der VV-WSV 2107 „Aufstellen und Prüfen von Entwürfen“** können Entwurfsteile, die für die WSV durch Dritte erstellt werden, von Prüfsingenieuren ggf. in Verbindung mit staatlich anerkannten Sachverständigen aus dem Bereich des Erd- und Grundbaus geprüft werden.

Diese Leistungen werden von freiberuflich Tätigen erbracht und können vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden.



**Prüfsingenieurleistungen sind nach den Regelungen der VOF zu vergeben.**



# Vergabe von Prüfsingenieurleistungen

## Prüfsingenieurleistungen oberhalb des Schwellenwerts

Leistungen nach **Anhang I A** der VOF mit einem Auftragswert, der den EG-Schwellenwert erreicht oder übersteigt, sind gemäß § 3 VOF im Verhandlungsverfahren nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) zu vergeben.



Prüfsingenieurleistungen oberhalb des Schwellenwerts sind daher in einem formellen **Vergabeverfahren gemäß VOF mit vorgeschaltetem EU-weitem Teilnahmewettbewerb** zu vergeben.



# Vergabe von Prüfsingenieurleistungen

## Haushaltsrechtliche Grundsätze

Bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts sind die haushaltsrechtlichen Grundsätze zu beachten.

Um eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu gewährleisten, **muss dem Abschluss von Verträgen über Leistungen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen**, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 30 HGrG).

Da in der VOF die Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte nicht geregelt wurden (kein formelles Vergabeverfahren vorgeschrieben), ist in diesen Fällen das Vergabeverfahren **in Anlehnung an die VOF gemäß den Regelungen des vom BMVBS herausgegebenen Vergabehandbuchs für freiberufliche Leistungen (VHF BVBS) durchzuführen**, ohne dass dadurch zusätzliche, in einem Nachprüfungsverfahren überprüfbare Rechte Dritter begründet werden.



# Vergabe von Prüfsingenieurleistungen

## Vergabeverfahren des VHF BVBS unterhalb des Schwellenwerts

**Die Aufträge sind in diesen Fällen nach einem Leistungsbezogenem Wettbewerb unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung zu vergeben. Hierzu ist eine Leistungsanfrage bei mehreren (mindestens drei) Bewerbern durchzuführen. Ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb ist erforderlich, wenn die Vergabestelle nicht über eine Marktübersicht verfügt.**

Die Leistungsanfrage bei mindestens drei Bewerbern ist dem Wettbewerbsgrundsatz geschuldet, um im Hinblick auf die gestellte Aufgabe das Angebot zu beauftragen, welches am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet.

Die endgültige Festlegung der aufzufordernden Bewerber erfolgt durch den Leiter der Vergabestelle oder einen von ihm Beauftragten aus der Vergabestelle, indem er den vorgeschlagenen Bewerberkreis durch Streichungen und/oder Ergänzung verändert. Wenn darauf verzichtet wird, ist das im Vergabevermerk zu begründen.



# Vergabe von Prüfsingenieurleistungen

## Marktübersicht durch Fachliste Prüfsingenieure

Das BMVBS hat zum 15.04.2010 eine bundesweite **Fachliste von Prüfsingenieuren** der Fachrichtungen Metallbau, Massivbau und Holzbau und staatlich anerkannten Sachverständigen der Fachrichtung Erd- und Grundbau verbindlich für den Geschäftsbereich der WSV eingeführt, die das Prüfaufgabengebiet für Verkehrswasserbauten an Bundeswasserstraßen umfasst.



Die Fachliste gibt den Dienststellen eine Übersicht der Prüfsingenieure bzw. staatlich anerkannten Sachverständigen für einzelne Leistungsbereiche (Massivbau, Metallbau, Holzbau und Erd- und Grundbau). **Mit dieser Fachliste, die bei Vergabeverfahren unterhalb des EU-Schwellenwertes im Geschäftsbereich der WSV anzuwenden ist, ist eine Marktübersicht gegeben.**



# Vergabe von Prüfsingenieurleistungen

## Vergabeverfahren Prüfsingenieurleistungen unterhalb des Schwellenwerts

Bei Verträgen mit Prüfsingenieuren sind grundsätzlich die formstrengen Regelungen des Vergabehandbuchs VHF BVBS anzuwenden. Unterhalb des Schwellenwertes ist mit den Listen der zugelassenen Prüfsingenieure die **Marktübersicht gegeben**, so dass auf einen **Teilnahmewettbewerb verzichtet** werden kann und in der Regel **an mindestens drei in der Fachliste geführte Prüfsingenieure Leistungsanfragen** zu richten sind.

Bei einem Auftragswert unterhalb des Schwellenwertes kann,

- wenn die geforderten Leistungen in der Übersicht der Leistungen von Prüfsingenieuren (siehe Tabelle „Honorar für die Prüfungen des Entwurfs-AU“) enthalten sind,
- keine wesentlichen zusätzlichen Leistungen (Leistungen, die im Wettbewerb vergeben werden müssen) erforderlich werden und
- keine oder unwesentliche Nebenkosten anfallen

ein **Verhandlungsverfahren mit nur einem Bewerber** erfolgen.

Ist auch nur eine der vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt, sind Leistungsanfragen an mindestens drei in der Fachliste geführte Prüfsingenieure zu richten.



# Vergabe von Prüfsingenieurleistungen

## Prüfsingenieurleistungen oberhalb des Schwellenwerts

Zur Erinnerung:

Oberhalb des Schwellenwerts ist regelmäßig ein **Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb** durchzuführen. Auf die Marktübersicht kann sich die Vergabestelle nicht mehr beziehen.





# Vergabe von Prüfsingenieurleistungen

## Nachweis der Eignung

**Die Fachliste Prüfsingenieure entspricht nicht einem Präqualifizierungsverfahren.**

Die Vergabestellen sind im Vergabeverfahren weiterhin gehalten, die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) der aus der Fachliste ausgewählten Prüfsingenieure zu überprüfen und ggf. zu werten.

Die Prüfung der Fachkunde wird durch die Fachliste unterstützt.

Die in den Referenzen der Fachliste genannten Ansprechpartner können durch die Vergabestelle zur Stellungnahme aufgefordert werden. Die Anfrage und die Stellungnahme ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Bei Unstimmigkeiten sind die Angaben in der Liste durch Vorlage der entsprechenden Referenzen zu belegen.



## E-Vergabe



### Angebotsabgabe über die elektronische Vergabeplattform des Bundes

Mit dem Projekt „Öffentlicher Eink@uf Online“ hat die Bundesverwaltung einen innovativen und umfassenden Lösungsansatz für die elektronische Beschaffung entwickelt.



Die elektronische Vergabeplattform des Bundes „e-Vergabe“ ermöglicht die **vollständige Abwicklung von Liefer- und Dienstleistungen** von der Bekanntmachung über die Angebotsabgabe bis zur Vergabe **über das Internet**.

Die Bundesverwaltung für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung strebt durch die Nutzung der e-Vergabe eine **sukzessive Ablösung des bisherigen Verfahrens** (Papier gebundene Kommunikation) zur Beschaffung von Leistungen an.



# E-Vergabe



## Aufgaben der e-Vergabe im Beschaffungsprozess

### Informationsplattform ⇒ [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de)

- Überblick über Ausschreibungen
- Anbindung an das Portal des Bundes ([www.bund.de](http://www.bund.de))
- Ihr Unternehmen benötigt nur Internetzugang

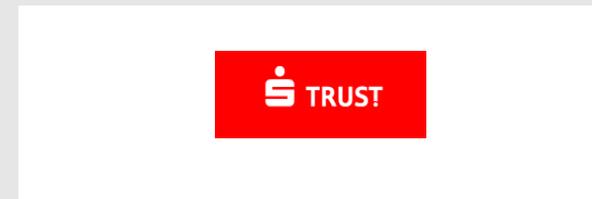
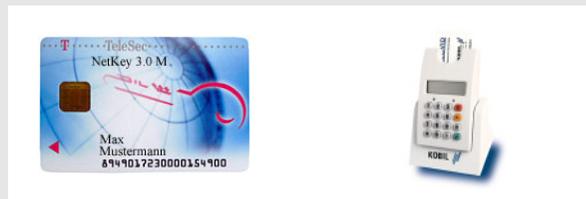
### Kommunikationsplattform ⇒ **Angebots-Assistenten [AnA]**

- Sichere und vertrauliche Abwicklung von elektronischen Vergabeverfahren
- Ihr Unternehmen benötigt:

Signaturkarte + Kartenlesegerät

oder

Softwarezertifikat (eVergabe-Zertifikat)

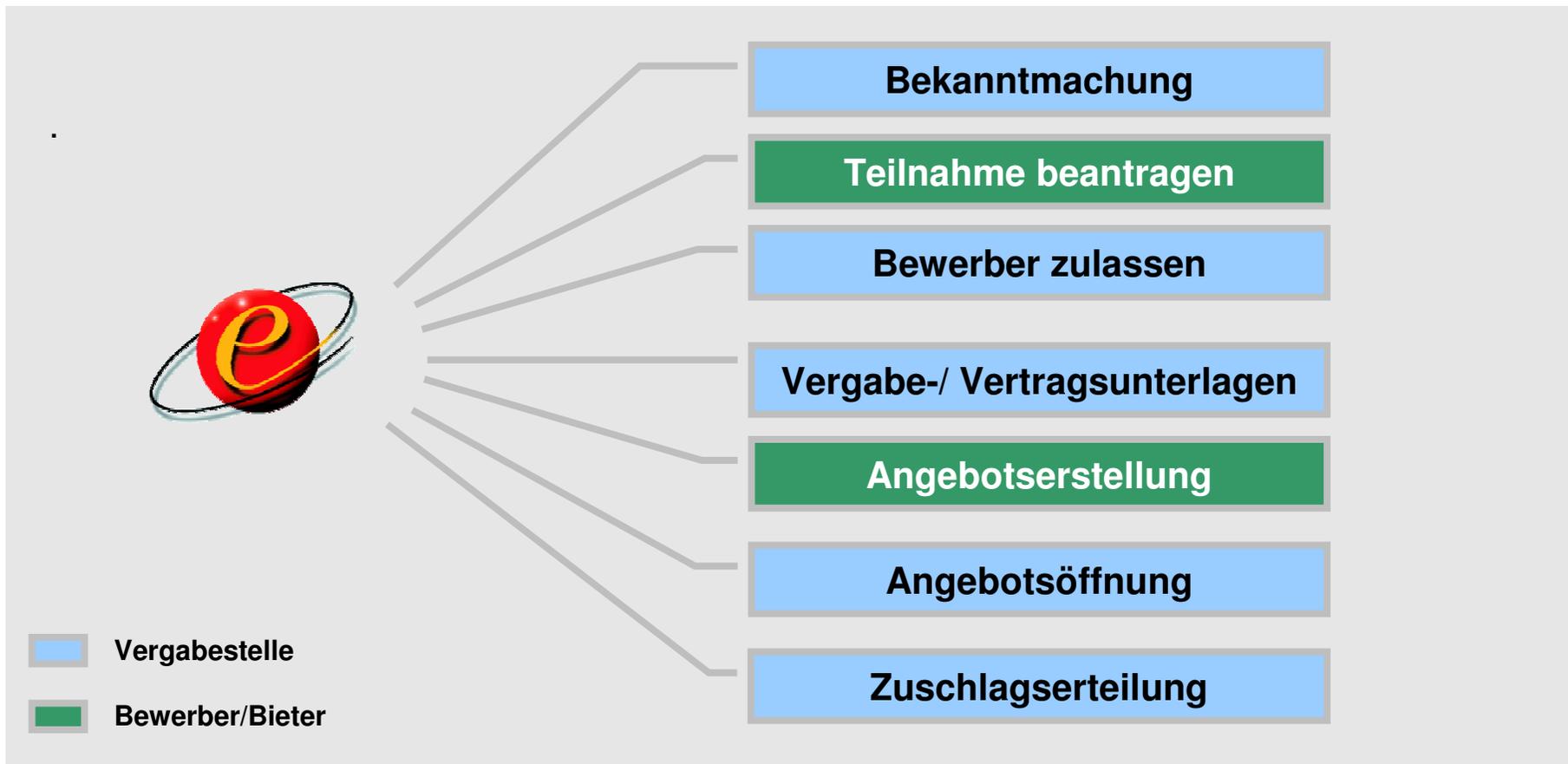




# E-Vergabe



## Verfahren auf der e-Vergabe

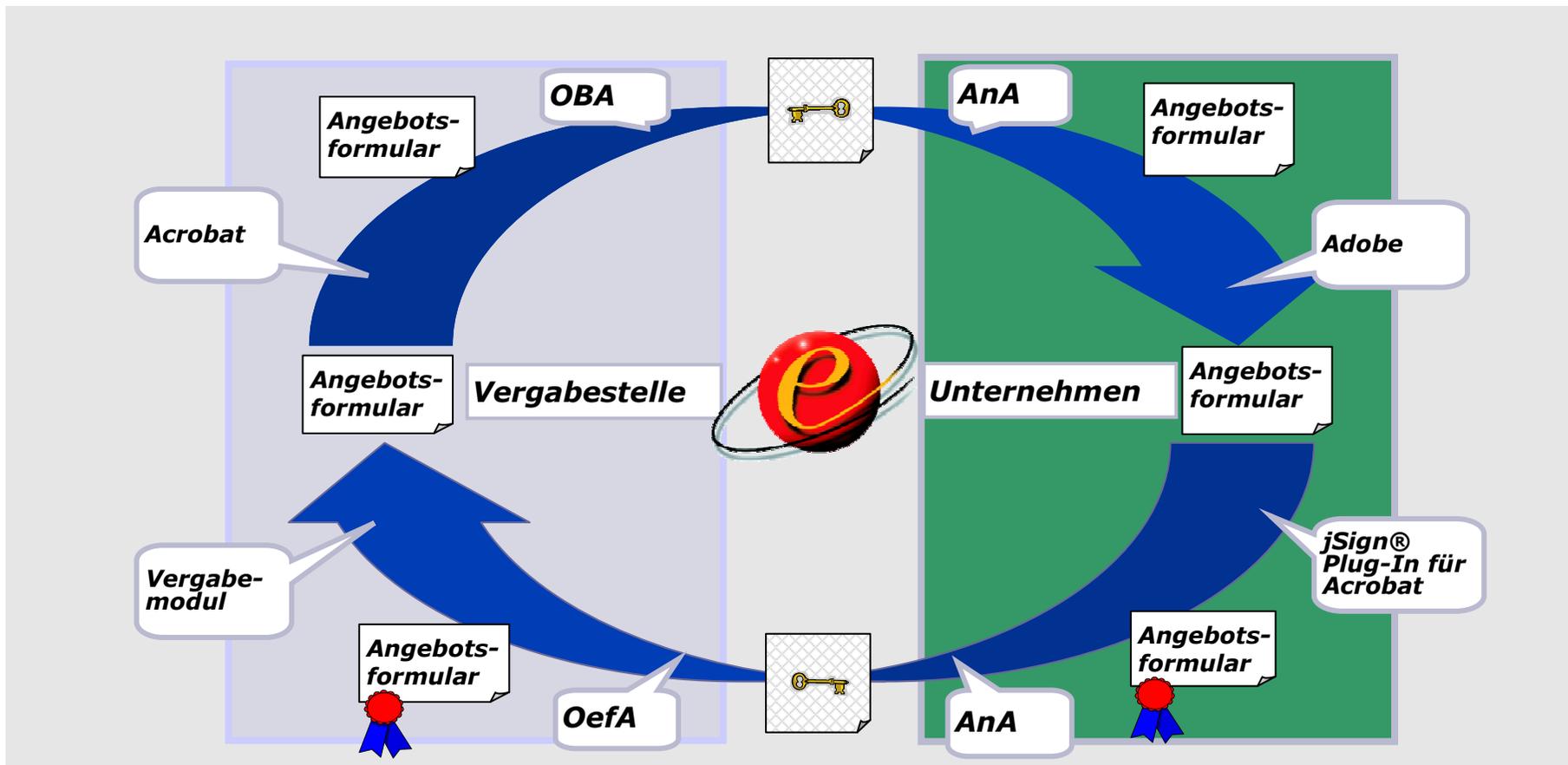




# E-Vergabe



## Kommunikation auf der e-Vergabe





# E-Vergabe



## Merkmale der e-Vergabe

- Ausschreibungen nach VOL, VOF, VOB
- Nationale und EU-weite Vergabeverfahren
- Einfache, zeitnahe und rechtssichere Kommunikation
- Mandantenfähigkeit
- Rechtskonformität: Änderungen von Rechtsgrundlagen werden zentral eingepflegt
- Transparenz durch Protokollierung vergaberechtlicher Aktionen



# E-Vergabe



## Vorteile der e-Vergabe für ihr Unternehmen

- Kostenfreier Zugang zu Ausschreibungen und Verfahrensunterlagen der öffentlichen Verwaltung
- Schnelligkeit bei der Bearbeitung, Übermittlung und Bestätigung der Angebote, der Übermittlung der Zuschläge und der Auftragsbestätigung
- Zeit- und Kostenersparnis



## E-Vergabe



### Angebot der Vergabestellen der WSV

Seit dem 1. Januar 2006 erfolgen die Bekanntmachungen von Vergabeverfahren der BVBS nur noch elektronisch im Internet auf dem Portal der Bundesverwaltung ([www.bund.de](http://www.bund.de)).

Gleichzeitig bieten die Dienststellen der Bundesverwaltung für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung allen Interessenten eine elektronische Abwicklung ihrer parallel unter der Adresse [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de) veröffentlichten Vergabeverfahren an; für den Bezug der Vergabeunterlagen fallen hierbei keine Kosten an.



## E-Vergabe



Ab 2011 Zwang zur elektronischen Angebotsabgabe

**Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesverwaltung für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ab dem 1. Januar 2011 in einem ersten Schritt für den Lieferbereich (VOL) beabsichtigt, nur noch elektronische Angebote zu akzeptieren.**

**Eine Ausweitung des Verfahrens auf Dienstleistungen wird in kurzem Abstand folgen.**





## E-Vergabe



### Informationen und Schulungen zur e-Vergabe

Unter der Adresse [www.evergabe-online.info](http://www.evergabe-online.info) finden Sie umfassende Informationen zur E-Vergabe, zur Teilnahme an dem elektronischen Vergabeverfahren, zu den erforderlichen technischen Voraussetzungen sowie zu Informations- und Beratungsangeboten.

#### **Informationsveranstaltung für Unternehmen:**

Regelmäßig informiert der Betreiber der e-Vergabe Plattform Unternehmen über die e-Vergabe in kostenlosen Veranstaltungen in Bonn, Berlin oder München. Hier erfahren Sie alles über die Teilnahme am elektronischen Vergabeverfahren und die technischen Voraussetzungen.